

08.09.22

Vorschlag des Ständigen Beirats

Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

Der Bundesrat möge gemäß Artikel 52 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes beschließen:

I. Die Geschäftsordnung des Bundesrates in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2007), zuletzt geändert durch Beschluss des Bundesrates vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 797), wird wie aus der Anlage ersichtlich geändert.

II. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Anlage

Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 37 folgende Angabe eingefügt:
„Zulässigkeit von Ausschusssitzungen als Videokonferenz
aus wichtigem Grund..... 37a“
2. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:
„§ 37a Zulässigkeit von Ausschusssitzungen als Videokonferenz aus wichtigem Grund
(1) Ausschusssitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Aus wichtigem Grund kann die Präsidentin oder der Präsident nach Befassung des Ständigen Beirats entscheiden, dass Ausschusssitzungen ausnahmsweise für einen bestimmten Zeitraum als Videokonferenz stattfinden dürfen.
(2) Die Anwesenheit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.
(3) § 37 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 und §§ 38 bis 45 sind entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung des neuen § 37a.

Zu Nummer 2

Mit der Vorschrift wird ermöglicht, dass die Ausschüsse unter bestimmten Voraussetzungen auf elektronischem Weg beraten und abstimmen können.

Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass Ausschusssitzungen in Präsenz die Regel darstellen und nur ausnahmsweise als Videokonferenz stattfinden dürfen. Sogenannte Hybridsitzungen, bei denen Vertreterinnen und Vertreter der Länder oder der Bundesregierung teilweise vor Ort anwesend sind und teilweise per Videokonferenz zugeschaltet werden, sind nicht zulässig.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn wie z.B. während der Corona-Pandemie ein Zusammentreten des Ausschusses erheblich erschwert oder unmöglich ist.

Die Zulassung von Ausschusssitzungen als Videokonferenz liegt im Ermessen der Präsidentin oder des Präsidenten und ist zeitlich zu befristen. Der Ständige Beirat ist vor der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten zu beteiligen. Der Ausschuss entscheidet mit Mehrheit gemäß § 42 Absatz 3, ob seine Sitzungen in Präsenz oder als Videokonferenz stattfinden.

Die Feststellung der Anwesenheit nach Absatz 2 ist für die Niederschrift über die Sitzung erforderlich. Da keine Anwesenheitslisten ausgelegt werden können, ist die Anwesenheit in anderer geeigneter Weise festzustellen.

Mit der Regelung in Absatz 3 wird klargestellt, dass die genannten Vorschriften über das Ausschussverfahren in Präsenz analog auf Ausschusssitzungen als Videokonferenz anzuwenden sind.